

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 27 (1920)

Heft: 15

Rubrik: Konventionen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ländern, wie z. B. Spanien, Italien, Indien, in Teilen Südamerikas usw. bereits in Funktion. Da die Federation aber große Ausgaben nicht scheut, um erste Kräfte zu gewinnen, so dürfte sein Ausbau in den nächsten Jahren voraussichtlich wohl eine rasche Entwicklung nehmen, und es ist auch wahrscheinlich, daß es gelingen wird, tüchtige Kräfte aus dem Konsularkorps und dem Commercial Diplomatie Service herüberzuziehen, da die Gehaltsansätze der Federation beträchtlich höher sind als die des Civil Service. So werden z. B. allein für die Vertretung in Spanien, die über große repräsentative Räumlichkeiten verfügt, 8000 Lstr. ausgeworfen. Auch Propagandaausstellungen im Ausland werden durch die Federation unterstützt oder eventuell selbständig organisiert, wie dies z. B. im letzten Jahre mit einem großzügigen Unternehmen für Griechenland der Fall war.

Daß den in- und ausländischen Zwecken der Federation nur ein sehr leistungsfähiges Budget genügen kann, ist selbstverständlich. Doch sind die Jahreseinnahmen schon jetzt beträchtlich und sollen in der nächsten Zeit weiter zunehmen. 1919 wurden allein an Mitgliederbeiträgen 101,065 Lstr. eingenommen, wozu noch ungefähr 11,000 Lstr. aus andern Quellen kamen, so daß also insgesamt (zu Pari umgerechnet) rund 2,8 Millionen Franken für Ausgabenzwecke zur Verfügung standen.

Auch der Gründung von Britischen Handelskammern im Ausland wird neuerdings wieder vermehrtes Interesse zugewendet. Durch diese Institutionen sollen die engl. Geschäftsleute im Auslande im Interesse der Entwicklung der gegenseitigen Beziehungen zwischen dem Gastland und Großbritannien in engere Fühlung miteinander gebracht und anderseits ein wertvolles Informationszentrum zur Förderung des Handels mit dem Gastlande geschaffen werden. So ist z. B. im Laufe dieses Frühjahres in Basel eine British Chamber of Commerce for Switzerland gebildet worden, deren Ehrenpräsidium der britische Gesandte in Bern annahm, während der Vorstand aus namhaften Geschäftsleuten der englischen Kolonie besteht und Vizekonsul J. Cameron in Basel den Sekretärposten übernommen hat. Wenn dieses Institut seinen programmatischen Zweck, die Entwicklung der englischschweizerischen Wirtschaftsbeziehungen, erfolgreich verwirklicht, dürfte damit auch den schweizerischen Interessen gedient sein.

Es sei im Anschluß noch erwähnt, wie sich der Handelsattaché der britischen Gesandtschaft in Bern, J. R. Cahill, in einem Vortrag in seiner Eigenschaft als Vizepräsident der Handelskammer von Manchester daselbst über die Entwicklungsmöglichkeiten des englischen Handels in der Schweiz äußerte. Er führte u. a. aus:

Im verflossenen Jahre exportierte England Baumwollwaren und Garne im Werte von acht Millionen Pfund Sterling nach der Schweiz. Ein großer Teil kam aus Manchester. Der Handel mit der Schweiz kann beträchtlich ausgebaut werden. Zu diesem Zwecke ist eine britische Handelskammer mit dem Hauptsitz in Basel errichtet worden. Die neue Organisation kann England in der Entwicklung des Handels mit der Schweiz sehr von Nutzen sein.

Der schweizerische Markt ist von England nicht genügend gepflegt worden. Während der letzten Generation hat die Schweiz zweimal soviel nach England ausgeführt, als sie von uns erhielt. Das Verhältnis zu Deutschland und Frankreich ist umgekehrt. Die britischen Firmen waren nie direkt in der Schweiz vertreten; ihre Schweizer Vertreter saßen in Frankfurt, Berlin oder Mailand. Von Deutschland aus bereisten die Schweiz alljährlich über tausend Reisende, von Frankreich bis zu zweitausend, von England aber nur ungefähr vierhundert. In der Schweiz wird allgemein geklagt, daß die Preise in England zu hoch seien. Die Preise für englische Textilwaren und andere Produkte sind 30% höher als die von andern Ländern angebotene Ware. Ein Mitglied der Kammer erklärte, daß dasselbe von den Preisen in der Schweiz gesagt werde. Mr. Cahill hob die Wichtigkeit der Schweiz als Umschlagplatz für den Handel mit dem nahen Osten hervor, besonders nach Bulgarien, Serbien und Rumänien. Der Präsident der Kammer war der Ansicht, daß Manchester keinen Vorteil von der Schweiz als Umschlagplatz für den Handel mit dem nahen Osten haben werde; Manchester habe den letzten Tropfen aus dem Handel mit der Schweiz gezogen, soweit Baumwolle in Frage kommt, das gleiche werde für den nahen Osten zutreffen. Mr. Cahill erwiderte darauf, daß für den Handel viele andere Dinge in Betracht kämen, Oelkuchen, Töpferwaren, Eisenwaren, allgemeine Haushaltsgegenstände; große Nachfrage herrsche nach allen Arten von Wollwaren und Glassachen; großer Mangel bestehe auch in Lederwaren für den nächsten Winter.

Ueber die Ein- und Ausfuhr von Textilzeugnissen in Amerika.

Im Monat April 1920 wurden 15,279,693 Yards Baumwollgewebe eingeführt. Die Gesamteinfuhr für die zehn mit April 1920 endenden Monate stellte sich dadurch auf 101,734,511 Yards. In den entsprechenden Zeiträumen des Vorjahres wurden im Monat April 1,461,673 Yards und in den zehn mit April 1919 endenden Monaten 20,685,544 Yards eingeführt. Die meisten Gewebe kamen aus Großbritannien und der Schweiz. Der Gesamtwert der im April eingeführten Baumwollwaren betrug 13,096,551 Dollar gegenüber 2,366,644 Dollar im April 1919. Für die zehn mit April 1920 endenden Monate stellte sich der Wert der eingeführten Baumwollwaren auf 83,636,603 Dollar gegenüber 29,033,779 Dollar im gleichen Zeitraum 1918/19. Die Ausfuhr von Baumwollgeweben betrug im Monat April 1920 80,276,053 Yards, im Vergleich mit 38,814,294 Yards im April des Vorjahres. Die Ausfuhr in den zehn mit April 1920 endenden Monaten stellte sich auf 697,968,065 Yards gegenüber 463,789,217 Yards im entsprechenden Zeitraum des Vorjahres. Der Gesamtwert der ausgeführten Baumwollzeugnisse betrug in den zehn mit April 1920 endenden Monaten 280,541,742 Dollar im Vergleich mit 188,995,102 Dollar im Jahre 1918/19. Der größte Teil der ausgeführten Baumwollgewebe entfiel auf gebleichte Gewebe, und zwar wurden 19 Millionen Yards ausgeführt. Die Ausfuhr von Baumwollstrickwaren erreichte im Monat April 1920 einen Wert von 4,891,617 Dollar.

Konventionen

Schweizerische Genossenschaft zur Förderung des Außenhandels, Bern. Mit Ende Juli 1920 erscheinen die „Wirtschaftlichen Mitteilungen“ der schweizerischen Genossenschaft zur Förderung des Außenhandels wöchentlich. Da die Aufgabe der Genossenschaft bekanntlich dahin geht, den schweizerischen Export nach den valutaschwachen Ländern des europäischen Ostens zu heben, wird sich die Berichterstattung der „Wirtschaftlichen Mitteilungen“ vor allem auf die Bekanntgabe von Nachrichten über Wirtschaftslage, Handel, Industrie und landwirtschaftliche Produktion der östlichen Länder konzentrieren. Doch sollen auch andere für den schweizerischen Außenhandel wichtige Länder in den Kreis des kommerziellen Nachrichtendienstes einbezogen werden.

III. Schweizerischer Kongreß für Handel und Industrie. Die Veranstaltung des III. Kongresses ist vom Schweizerischen Handels- und Industrieverein und vom Zentralverband schweizerischer Arbeitgeberorganisationen auf Anfang Oktober dieses Jahres in Aussicht genommen.

Sozialpolitisches

Vorentwurf für ein Bundesgesetz betreffend die Festsetzung von Mindestlöhnen in der Heimarbeit. Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Art. 34ter und 64 der Bundesverfassung nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates, beschließt:

1. **Mindestlöhne.** Art. 1. In der Heimarbeit können da, wo die Löhne nicht durch Gesamtarbeitsverträge geregelt sind, Mindestlöhne festgesetzt werden.

Dabei ist auf die örtlichen Verhältnisse und die besondern Umstände der einzelnen Fälle gebührend Rücksicht zu nehmen.

2. **Fachkommissionen.** a) Zusammensetzung. Art. 2. Die Festsetzung der Mindestlöhne geschieht durch Fachkommissionen.

Eine Fachkommission besteht aus einem bis drei neutralen Mitgliedern und mindestens je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und aus ebensoviel Stellvertretern. Der Obmann wird aus den neutralen Mitgliedern bezeichnet.

b) Ernennung. Art. 3. Die Fachkommissionen werden für einzelne Erwerbsgruppen oder für einzelne Gegenden oder Landesteile vom Bundesrat auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Wo Berufsverbände bestehen, haben sie ein Vorschlagsrecht.

Organisation, Zuständigkeit, Geschäftsordnung und Entscheidung werden des nähern durch die Vollziehungsverordnung bestimmt.

c) Befugnisse. Art. 4. Die Fachkommissionen sind befugt, zur Feststellung der Tatbestände alle erforderlichen Erhebungen zu machen. Sie sind insbesondere berechtigt, die Lohnlisten einzusehen, sowie die Beteiligten vorzuladen und einzuvernehmen.